

Stand 25. Juli 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Business Administration (MBA)
Frankfurt School of Finance & Management**

Gliederung

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums.....	2
§ 3	Inhalt des Studiums	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan	4
§ 6	Regelstudienzeit.....	5
§ 7	Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.....	5
§ 8	Bearbeitungsdauer der Thesis	5
§ 9	Ergebnis, Bestehen und Abschluss	5
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung ist Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master of Business Administration (MBA) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen zu Zugangsbestimmungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang, Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfenden, Beisitzenden, Modulen und Modulverantwortlichen, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung, Meldungen zu und Durchführung von Prüfungen, Versäumnis, Nichtbestehen, Rücktritt, Bachelor- und Master-Thesis, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen, Einsicht in die Prüfungsakten, Einwandverfahren, Mängel im Prüfungsverfahren, Bestehen, Gesamtergebnis, Abschluss und Gradverleihung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der anwendungsorientierte weiterbildende Studiengang Master of Business Administration (MBA) richtet sich an erfahrene Fach- und Führungskräfte und zielt darauf ab, die Studierenden zu inspirierenden und verantwortungsbewussten Führungspersönlichkeiten auszubilden, die erfolgreich in dynamischen und komplexen Geschäftsumfeldern agieren können. Er kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen oder Absolventen nach, dass sie die für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Folgende Qualifikationsziele wurden für den Studiengang festgelegt:

- Kenntnisse und Verständnis des General Management sowie des unternehmerischen Denkens
- Analytische und kritische Denkfähigkeit, die Analyse, Urteilsvermögen und Kreativität kombiniert, um innovative Lösungen zu entwickeln und ausgewogene strategische Entscheidungen in einem globalen Umfeld zu treffen
- Effiziente Kommunikation, Zusammenarbeit und Kooperation auf Führungsebene
- Verantwortungsvolle und an ethischen Grundsätzen orientierte Führung von Teams und Organisationen

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt
- b) über einen ersten akademischen Abschluss mit 240 Credit Points (CP)¹ verfügt (Bachelor oder gleichwertig)
- c) in der Regel nicht unter 3 Jahren postgraduierte qualifizierte berufspraktische Erfahrung nachweist
- d) über ausreichende Englischkenntnisse (C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) verfügt. Von diesem Kriterium kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - englische Muttersprachlerinnen und Muttersprachler (nachgewiesen durch Reisepass oder Geburtsort),
 - Aufenthalt und Arbeit von mehr als einem Jahr in einem englischsprachigen Land,
 - ein abgeschlossenes Studium in englischer Sprache oder Tätigkeit in einem Unternehmen, in dem die Unternehmenssprache Englisch ist,
 - Nachweis der Englischkenntnisse (TOEFL iBT mindestens 90 oder IELTS mindestens 7,0).
- e) eine der folgenden fünf (Qualifizierungs-)Kriterien erfüllt:
 - Externe Zertifizierung (GMAT / GRE / Frankfurt School Admissions Test / CFA Level II)
 - PhD- oder Doktoratsabschluss
 - Abgeschlossenes Studium an einer QS Top-400 Universität / Business School
 - Erstklassiger Abschluss (Top 5%) eines Studiums an einer QS World Universität / Business School
 - Außergewöhnliche Leistung (basierend auf der einstimmigen Bewertung von Academic Director und Programme Manager/Programme Director)
- f) den MBA Zulassungsprozess besteht, der, unter anderem, ein Interview beinhaltet und die Aspekte strategisches und unternehmerisches Denken, Teamfähigkeit und Führungspotential überprüft
- g) Zwei Empfehlungsschreiben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 240 CP im ersten akademischen Abschluss können zugelassen werden, wenn

- sie bestimmte Brückenmodule zum Erwerb fehlender Kompetenzen absolvieren und/oder
- einschlägige Kompetenzen von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angerechnet werden können. Es können bis zu 60 CP angerechnet werden.

(3) Geht dem Master-Studium ein Bachelor-Studium voraus, so sind unter Einbeziehung dieses vorangegangenen Studiums 300 CP zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann davon bei entsprechender Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern abgewichen werden. Das Verfahren ist in § 2 (5) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

¹ Credit points (CP) based on the European Credit Transfer System (ECTS)

(4) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten akademischen Abschluss wird in § 2 (6) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Arbeitsaufwand umfasst 60 CP, dabei entfallen 15 CP auf die Master-Thesis.

(2) Die Verteilung der CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

Vollzeit MBA

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul	Thesis	CP
1	6			30
2	1	1	1	30
Total				60

Teilzeit MBA

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul	Thesis	CP Pflichtmodule	CP Wahlpflichtmodule
1	3			15	
2	2	1		10	10
3	2			10	
4			1	15	
				50	10
Total				60	

(3) Das MBA Studium bietet Studenten die Möglichkeit verschiedene Wahlkurse zu belegen. Studierende müssen 10 CP in den Wahlkursen absolvieren. Der Workload fuer das Wahlpflichtmodul wird in der Modulbeschreibung dokumentiert.

(4) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(5) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

(6) Sowohl der Vollzeit- als auch der Teilzeit-MBA absolvieren Teil eines Modules an einer Business School im Ausland. Das genaue Auslandsmodul sowie die Partnerschule können der Modulbeschreibung entnommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Der Studiengang des Vollzeit-MBA umfasst eine Regelstudienzeit von 2 Semestern (12 Monate) einschließlich der Master-Thesis. Der Studiengang des Teilzeit-MBA umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semester (21 Monate).

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

n.A.

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis im Vollzeitstudium beträgt 3 Monate. Die Bearbeitungsdauer der Thesis im Teilzeitstudium beträgt 5 Monate. Im Teilzeitstudium beginnt die Thesenbearbeitungszeit nach Absolvierung der Pflichtmodule im November eines Jahres in Semester 3 und endet mit der Abgabe des Thesenreports im folgenden März und der Präsentation in Semester 4.

(2) Die Master-Thesis muss in englischer Sprache verfasst werden und kann in Form einer klassischen Forschungsarbeit, eines (Gruppen-)Consultancy-Projekts oder eines unternehmerischen Businessplans erfolgen. In allen Formen weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, dass sie relevante und komplexe Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden in einer gesetzten Frist bearbeiten können (Verweis: § 12 iVm § 11 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School).

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Master of Business Administration ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Die Prüfung zum Master of Business Administration ist nur dann bestanden, wenn die Master-Thesis und alle Module bestanden sind sowie nicht benotete Module erfolgreich absolviert wurden und somit die für den Studiengang vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurde.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den Absolventinnen oder Absolventen den akademischen Grad Master of Business Administration (MBA).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 06. September 2023 in Kraft getreten. Sie wurde am 1. Juli 2024, 25. November 2024 und 25. Juli 2025 durch Beschluss des Fakultätsrates geändert und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan